



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.12.2016,
genehmigt vom Präsidium am 15.12.2016, genehmigt vom Stiftungsrat am 10.01.2017,
veröffentlicht am 10.01.2017*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Business Administration (MBA) Gesundheitsmanagement / Health Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
sowie
- c) eine qualifizierte, in der Regel nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems nachweisen kann.

Eine berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung oder einem Unternehmen mit einem gesundheits- / sozialbezogenen Berufsfeld oder in selbständiger Tätigkeit mit einem gesundheits- / sozialbezogenen Berufsfeld ist einer Tätigkeit in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems gleichgestellt.

- d) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester im Bewerber-Portal der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Januar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Eingang der Online-Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 a) oder b),
 - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 c),
 - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 d).
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses in Kombination mit der Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß Abs. 3 und der Dauer und der Einschlägigkeit der berufspraktischen oder ehrenamtlichen Erfahrung sowie der Dauer des Arbeitsaufenthaltes im Ausland wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Absatz 4 gebildet.
- (3) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Auswahlgespräch wird an der Hochschule Osnabrück durchgeführt und umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 bis 30 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. Es findet in der Regel als Einzelgespräch statt. In dem Gespräch werden die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sowie fachliche und methodischen Kompetenzen abgeprüft.
 - b) Über die im Rahmen der Gespräche getätigten Fragen und Antworten ist ein Protokoll hinsichtlich der wesentlichen Inhalte zu führen, dass von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und das abschließende Bewertungsergebnis hervorgehen.
 - c) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest.
- (4) Die Kriterien der Eignung gemäß Absatz 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Note		Auswahlgespräch	Berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems	Einschlägigkeit der berufspraktischen Erfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems	einschlägige Berufspraktische Erfahrung im Ausland	Ehrenamtliches Engagement im Gesundheits- oder Sozialen Bereich
Maximal 51 Punkte		Maximal 20 Punkte	Maximal 8 Punkte	Maximal 8 Punkte	Maximal 4 Punkte	Maximal 9 Punkte
No te	Pun kte	Bewertung des Auswahlgesprächs. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden. Dabei sind die in § 4 Abs. 3 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten: - Motivation max. 5 Punkte - fachliche/methodische Kompetenzen je max. 7,5 Punkte	Für jedes Jahr Berufserfahrung in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems gem. § 2 c) über die für den Zugang geforderte berufspraktische Erfahrung hinaus werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 8 Punkte erreicht werden.	Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budgetverantwortung bzw. Personalverantwortung oder in wissenschaftlicher Tätigkeit über die für den Zugang gem. § 2 c) geforderten berufspraktischen Tätigkeit hinaus werden zusätzlich zu den Punkten, die für die reine Dauer der berufspraktischen Erfahrung vergeben werden, 2 Punkte vergeben. Es können maximal 8 Punkte vergeben werden.	Für jedes Jahr berufspraktische Erfahrung im Ausland wird zusätzlich zu den Punkten, die für die reine Dauer der berufspraktischen Erfahrung vergeben werden, ein weiterer Punkt pro Jahr vergeben. Es können maximal 4 Punkte vergeben werden.	Für jede ehrenamtliche Tätigkeit in einer Einrichtung, einem Verband oder Verein des Gesundheits- oder Sozialwesens werden wie folgt Punkte vergeben: 6 Monate bis 3 Jahre = 3 Punkte Über 3 bis 10 Jahre = 6 Punkte mehr als 10 Jahre = 9 Punkte Es können maximal 9 Punkte vergeben werden.
1,0	51					
1,1	50					
1,2	49					
1,3	48					
1,4	47					
1,5	46					
1,6	45					
1,7	44					
1,8	43					
1,9	42					
2,0	41					
2,1	40					
2,2	39					
2,3	38					
2,4	37					
2,5	36					
2,6	35					
2,7	34					
2,8	33					
2,9	32					
3,0	31					
3,1	30					
3,2	29					
3,3	28					
3,4	27					
3,5	26					
3,6	25					
3,7	24					
3,8	23					
3,9	22					
4,0	21					

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Durchführung und Bewertung des Auswahlgesprächs,
 - c) Erstellung der Rangliste,
 - d) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.